



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 22/2025 vom 15.10.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
UVP-Vorprüfung Brokering Bioenergie GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 03706/2024/71 -	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Erteilung einer Genehmigung (Az. 63 DH 04997/2021/71) -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Bassum	5
Satzung über den Inklusionsbeirat der Stadt Bassum.....	5
Gemeinde Wagenfeld	7
36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)	7
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Stemshorn	8
4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stemshorn	8
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	9
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 119. Flächennutzungsplanänderung.....	9
Gemeinde Schwarme	11
Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme „Innenbereichssatzung An der Heide – 1. Erweiterung“ gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	11
C Bekanntmachungen anderer Stellen	12

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Brokering Bioenergie GmbH & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 03706/2024/71 -

Brokering Bioenergie GmbH & Co. KG, Herr Karsten Brokering, hat die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage, die Erhöhung der Leistung durch ein externes BHKW (265 kW el/663 kW fwl), die Änderung und Erhöhung der Inputstoffe, die Abschaltung des Nachtbetriebes vom BHKW 3 (Änderung Fahrweise) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.988 kW el und 4.623 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Düste
Flur	2
Flurstück	23/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Alle zur Biogasanlage gehörenden Behälter sind abgedeckt. Anschnittsflächen auf der Silageplatte bleiben unverändert.

Auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose werden die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung von Emissionsminderungsmaßnahmen eingehalten.

Das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- (ÜSG) und Wasserschutzgebieten, hier insbesondere außerhalb des ÜSG „Wagenfelder Aue“, sowie außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Durch die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage werden ca. 14,30 m² Fläche auf dem Betriebsgelände neu versiegelt. Daraus ergibt sich eine geringe Betroffenheit für das Grundwasser. Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht konkret betroffen.

Aus wasserbehördlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgrund der geringen zusätzlichen Bebauung und der bestehenden Vorbelastung am Vorhabenstandort sowie der Tatsache, dass Schutzgebiete nicht beeinflusst werden, liegen aus naturschutzbehördlicher Sicht keine Betroffenheiten vor.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Diepholz

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – **Erteilung**
einer Genehmigung (Az. 63 DH 04997/2021/71) -

Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 24.06.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von sechs WEA des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer elektrischen Nennleistung von 7,2 MW pro WEA.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 16.10.2025 bis 30.10.2025 (Auslegungsfrist)

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >Unser Landkreis >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Mit Ablauf der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder elektronisch unter fd63-immissionsschutz@diepholz.de jeweils unter Angabe des o.g. Aktenzeichens angefordert werden.

Anlage
Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 25.07.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2. Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Donstorf		
Flur	7	8	12
Flurstück	223/98, 215/91	69/4	7, 29, 89/25

sechs Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von sechs WEA des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer elektrischen Nennleistung von 7,2 MW pro WEA.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Satzung über den Inklusionsbeirat der Stadt Bassum

Artikel I:

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 25. September 2025 folgende Satzung über den Inklusionsbeirat der Stadt Bassum beschlossen. Rechtsgrundlagen sind § 6a Nds. Behindertengleichstellungsgesetz und § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz.

§ 1 Rechtsstellung

Als selbstständige Vertretung der in der Stadt Bassum lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen und von Beeinträchtigungen bedrohten Menschen wird ein Beirat gebildet, der die Bezeichnung „Inklusionsbeirat der Stadt Bassum“ führt und seinen Sitz in Bassum hat.

Der Beirat ist unabhängig und weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch 9. Teil wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit.

Der Inklusionsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung der Stadt Bassum sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet betätigen,
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen,
- c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen,
- d) Motivation von Menschen mit Beeinträchtigungen, ihre Fähigkeiten einzubringen
- e) Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement durch und für Menschen mit Beeinträchtigungen. Dabei tauscht sich der Beirat mit anderen Stellen und benachbarten Gremien aus.

(2) Der Beirat bestimmt im Rahmen des Absatzes 1 seine Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Stadtverwaltung unterstützt.

§ 3 Bildung des Beirates und Mitglieder

Der Inklusionsbeirat ist grundsätzlich für alle Personen offen, die Erfahrungen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX haben. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft dieser Personen. Voraussetzung ist die Bereitschaft der Mitglieder zur regelmäßigen Mitarbeit im Beirat. Eine Mitgliederzahl von 20 soll nicht überschritten werden.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Inklusionsbeirates entspricht der Wahlperiode der Mitglieder des Rates.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Der Inklusionsbeirat bestimmt einen Vorstand, der mindestens drei und höchstens fünf Personen umfasst. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbst. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet die Stadt Bassum verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

(2) Je ein Mitglied des Inklusionsbeirates ist beratendes Mitglied in den Fachausschüssen des Rates, die sich mit den Themen Soziales, Schule, Bauen und Stadtentwicklung befassen. Der Beirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Inklusionsbeirat wird vom Vorstand einberufen. Eine Tagesordnung soll beigefügt werden.

(2) Der Inklusionsbeirat soll viermal im Jahr einberufen werden. Die Stadtverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorstand wird unter Leitung eines Mitglieds des Verwaltungsvorstandes bestimmt.

(4) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Personen anwesend sind.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Stadt Bassum

Der Bürgermeister
gez. Porsch

Gemeinde Wagenfeld

36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld

(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 3,20 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte
- | | |
|-----|-------------------------------|
| X = | 0,2938 geändert in 0,2880 und |
| y = | 0,7062 geändert in 0,7120 |

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
45,96 geändert in 46,19 und
54,04 geändert in 53,81.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wagenfeld, den 10.10.2025

gez. Kreye
Bürgermeister

L.S.

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Stemshorn

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stemshorn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 29.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund 600,00 € jährlich. Die §§ 4 und 5 finden auf gefährliche Hunde keine Anwendung.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 zu besteuern.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Lemförde, den 01.10.2025

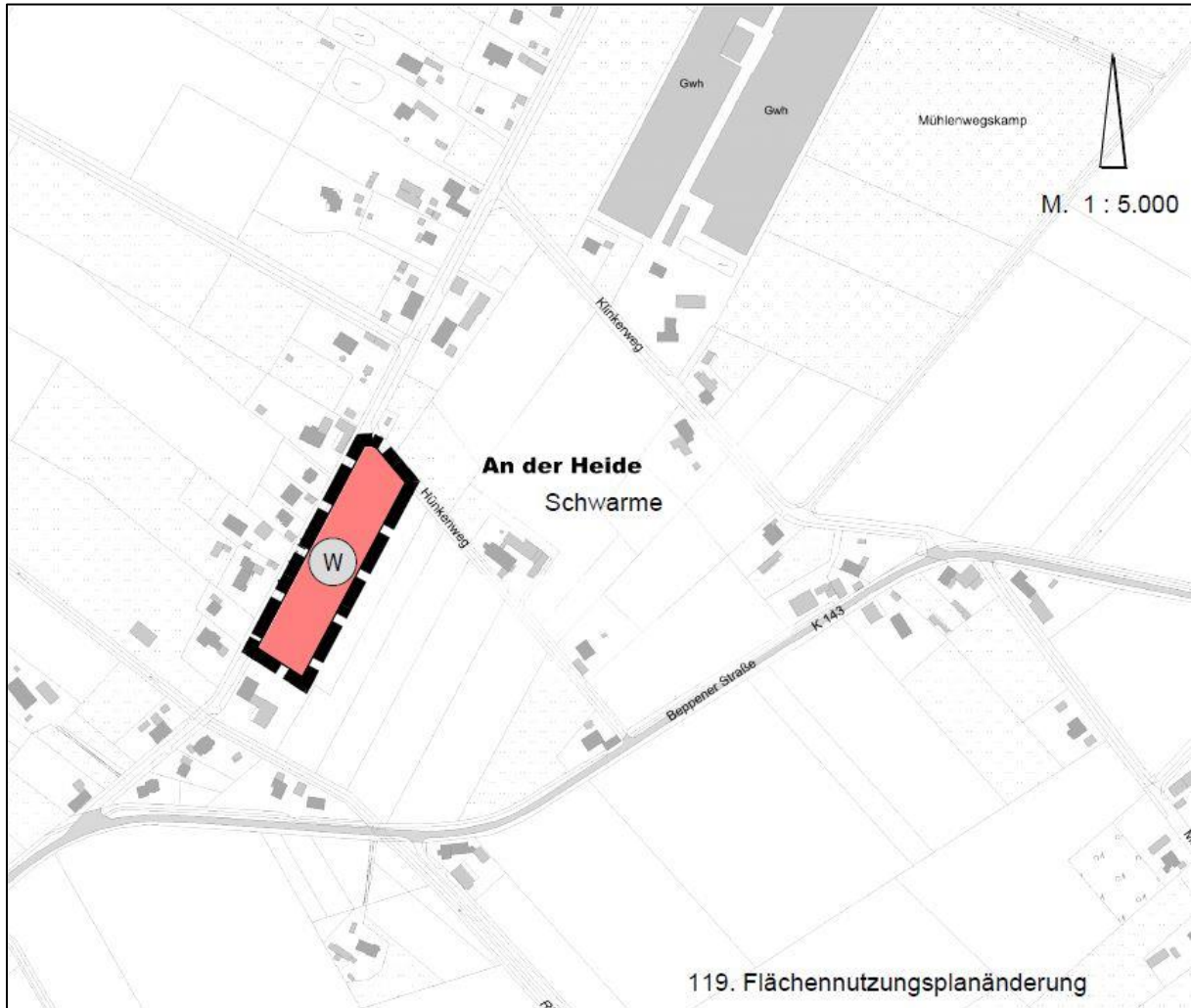
Mentrup
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 119. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.09.2025, Az.: 63 DH 03136/2025/82 die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 119. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.10.2025

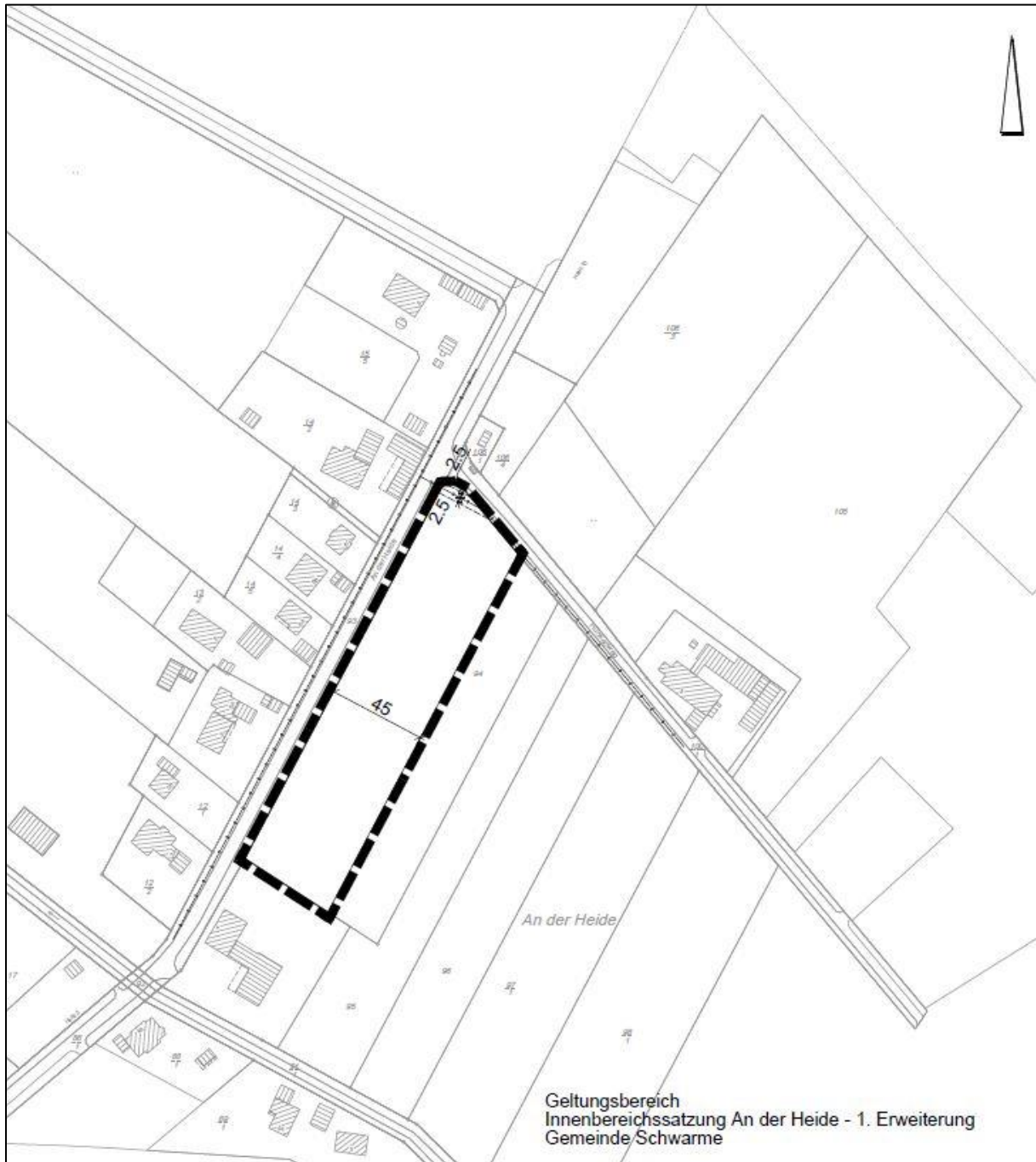
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme „Innenbereichssatzung An der Heide – 1. Erweiterung“ gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die „Innenbereichssatzung An der Heide – 1. Erweiterung“ als Satzung mit Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Innenbereichssatzung An der Heide – 1. Erweiterung“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Innenbereichssatzung und die Begründung können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 06.10.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

C Bekanntmachungen anderer Stellen